

*Sarah H. Krieg*

## **Neue Gender-Perspektive im deutschen Strafrecht?**

### Die Reform der Menschenhandels-Tatbestände

#### **Abstract**

Auf internationaler Ebene kam es im Jahr 2000 zu einer rechtlichen Definitionsänderung des Menschenhandels. Seit 2005 sind auch in Deutschland neben der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) andere Formen der Arbeitsausbeutung (§ 233 StGB) unter dem Straftatbestand des Menschenhandels erfasst. Dieser Beitrag untersucht den Nexus von Recht und Geschlecht, um die Implikationen dieser Strafrechtsreform in Bezug auf das darin repräsentierte Gender-Modell zu bewerten. Dazu werden sowohl die Gesetzesreform als auch erste Auswirkungen auf die polizeiliche, gerichtliche und wissenschaftliche Behandlung des Themas in den Blick genommen.

#### **Einleitung**

Die jüngste Strafrechtsreform im Bereich Menschenhandel im Jahre 2005 war noch nicht in Kraft getreten, da begannen bereits parlamentarische Debatten über die Änderung der betreffenden Straftatbestände. Ein Jahr später gab die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland Anlass zu vielfältigen Kampagnen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution und löste erneut eine Welle der politischen Diskussion um Freierbestrafung aus.

Eine bedeutende strafrechtliche Neuerung der jüngsten Reform ging hingegen im Schatten dieser engagierten Debatten unter: die Einführung eines eigenen Straftatbestandes zum Verbot des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), die die (rechtliche) Definition des Menschenhandels grundlegend erweitert und reformiert.

Seit den ersten internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Frauenhandels Ende des 19. Jahrhunderts bis zur ersten internationalen Definition 2000 wurde unter Menschenhandel der Handel in die Prostitution und damit hauptsächlich Frauen- und Mädchenhandel verstanden. Sollten anfänglich vornehmlich europäische Mädchen und Frauen als potentielle Betroffene vor dem sittlichen Verfall geschützt werden, scheinen sich die aktuellen medialen wie rechtlichen Erzählungen vornehmlich Delikten zum Nachteil von Frauen aus Ländern außerhalb Kerneuropas zu widmen. Diese Fokussierung auf sexuelle Ausbeutung, hauptsächlich von Frauen und Mädchen, unterstellt dabei eine geschlechtsspezifische Prägung von Zwang und Ausbeutung im Migrationsprozess. Die Ausdehnung des Zweckes des Menschenhandels in den neuen Tatbeständen auf die allgemeine Arbeitsausbeutung löst die langjährige Verknüpfung von Zwang und

sexueller Ausbeutung. Damit könnte sich auch der Kreis der potentiell Betroffenen auf männliche In- und Ausländer erweitern. Diese Öffnung der Definition könnte so auf den ersten Blick als eine neue Gender-Perspektive im deutschen Strafrecht gedeutet werden. Der folgende Beitrag geht dieser Hypothese auf den Grund.

Zuerst wird die Verknüpfung von Recht und Geschlecht theoretisch aufgezeigt (Teil 1), die Erweiterung der Definition von Menschenhandel im deutschen Strafrecht in rechtshistorischer Betrachtung nachgezeichnet (Teil 2), um schließlich die Implikationen der Gesetzesreform in Rechtsanwendung und Rechtsauslegung zu verfolgen (Teil 3). Eine kurze Schlussbetrachtung wertet die Stichhaltigkeit der Anfangshypothese aus.

## 1. Recht und Geschlecht

Nach einer Gender-Perspektive im Recht zu fragen, setzt ein bestimmtes Verständnis von Recht und Geschlecht voraus. In feministischen Ansätzen und Aktivitäten, in denen sich mit der Thematik schon früh auseinandersetzt wurde, wurden und werden ganz unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf das Recht als Ansatzpunkt für feministische Kritik und als emanzipatorisches Medium eingenommen. Sprechen manche dem Recht als patriarchalischer Institution jegliches emanzipatorische Potential ab, betrachten andere das Recht weiterhin als wesentliches System der sozialen Ordnung und symbolischen Repräsentanz von Geschlechterverhältnissen und damit als notwendigen Ort für Kritik und Veränderung.

Nach Holzeithner können die folgenden fünf Phasen feministischer Rechtswissenschaft identifiziert werden<sup>1</sup>: die Gleichheitsdoktrin, die Theorie von Gleichheit und Differenz, der Beziehungsfeminismus, der Radikal- bzw. Dominanzfeminismus und die intersektionellen, pluralistischen Ansätze. Diese Einteilung, gleichwohl differenzierter, entspricht den drei Strömungen, die Karen Engle für die Konzeptualisierung von Menschenrechten aus feministischer Perspektive unterscheidet, namentlich: die liberale Inklusion, die Kritik der strukturellen Diskriminierung und postkoloniale Ansätze.<sup>2</sup> In der ersten Phase, die Carol Smart anschaulich mit „law as sexist“<sup>3</sup> überschreibt, wird angenommen, das Recht weise Frauen eine benachteiligte Position zu, die durch liberale Inklusion und Gleichbehandlung beseitigt werden könne. Die nach Carol Smart zweite Phase des „law as male“ ist gekennzeichnet von der Erkenntnis, dass das Recht alle Rechtssubjekte an männlichen Kriterien messe und damit männlich konnotierte Werte, Vorstellungen und Verhaltensweisen bevorzuge.

---

<sup>1</sup> Elisabeth Holzeithner in ihrem Vortrag „Wandel der Geschlechterverhältnisse durch das Recht?“, FRI Kongress „Recht als Antrieb oder Bremse beim Wandel der Geschlechterverhältnisse?“, Zürich, 15.09.2006. Präsentation abzurufen unter <http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzeithner/FemJurZuerich2006.pdf> (zuletzt 08/04/08).

<sup>2</sup> Vgl. Karen Engle (2005).

<sup>3</sup> Vgl. Carol Smart (1992).

Postkoloniale und intersektionelle Ansätze stellen die Anerkennung multipler Differenzierungen und Diskriminierung in den Vordergrund, die im deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz jedenfalls legislativ erfasst sind.

Wie rechtliche Regelungen in Bezug auf Geschlechterverhältnisse konkret ausgestaltet werden sollen, hängt dabei wesentlich von der zugrunde gelegten Gleichheitskonzeption ab. Gleichheit verstanden als Differenzierungsverbot verlangt danach, die Geschlechterverhältnisse aus Regelungen auszublenden. Verstanden als Differenzierungsgebot sollte die Geschlechterdifferenz hingegen geregelt werden. Im Sinne eines Dominierungsverbotes sollten typisch geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen berücksichtigt, aber demontiert werden. Schließlich sollte in der Lesart als Hierarchisierungsverbot das Geschlecht berücksichtigt, aber als Modus einer auf Kosten von Frauen gehenden Hierarchisierung dekonstruiert werden.<sup>4</sup>

Die Analyse von Geschlecht im Recht nimmt ihren Ausgangspunkt implizit bei bereits bestehenden Geschlechtskategorien. Wird Geschlecht allerdings als sozial konstituierte Größe betrachtet, so muss es auch um die Analyse von Geschlecht *durch* Recht gehen und damit um die Frage, inwiefern das Recht an der Herstellung und Fixierung von Gender und Geschlechterverhältnissen beteiligt ist. Annahmen über unterschiedliche Dimensionen von Gender finden implizit und explizit über den Rechtssetzungs- und Rechtsauslegungsprozess Eingang ins Recht und sind daher nicht unveränderlich in der textlichen Fassung verankert. Denn verändern sich dominante Erzählungen, so kann sich auch die Rechtsanwendung und -auslegung ohne tatsächliche Textänderung anpassen.

## 2. Menschenhandel im deutschen Strafgesetzbuch

Menschenhandel wird seit über hundert Jahren bekämpft (vgl. Abb. 1 für einen Überblick seit 1973). In das deutsche Strafrecht (StGB) wurde der Begriff und Tatbestand Menschenhandel mit dem 4. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 23. November 1973<sup>5</sup> eingeführt. Mit diesem Reformgesetz wurden unter der Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ die bisherigen Kuppeleibestimmungen<sup>6</sup> durch die §§ 180, 180a und 181 StGB u.F.<sup>7</sup> ersetzt und damit das Umfeld der Prostitution weitgehend kriminalisiert, während die Prostituierte selbst von der Kriminalisierung ausgenommen wurde. Dabei stellt § 180a StGB u.F. die

<sup>4</sup> Vgl. Susanne Baer (2000), S. 164/165.

<sup>5</sup> BGBl. I, S. 1725ff.; ÄndG vom 2. März 1974, BGBl. I, S. 469 ff., 502ff.

<sup>6</sup> Kuppelei verstanden als der Unzucht zwischen Dritten durch Vermittlung bzw. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub zu leisten, vgl. BT-Drs. VI/1552, S. 18.

<sup>7</sup> Die hier ersetzten §§ werden als ursprüngliche Fassung (u.F.) bezeichnet obgleich diese §§ bereits im RStGB vom 1871 enthalten waren. Da das 4. StrRG die grundlegenden Reformen im Sexualstrafrecht, die Teil der Reformbestrebungen zwischen 1953 und 1974 waren, zum Abschluss brachte, werden diese Normen als Ausgangspunkt für die späteren Rechtsentwicklungen angesehen und daher als ursprüngliche Fassung (u.F.) bezeichnet. Die daran anschließenden Reformfassungen werden mit alter Fassung (a.F.) und neuer Fassung (n.F.) bezeichnet.

Förderung der Prostitution inklusive dem gewerbsmäßigen Anwerben zur Prostitution (§ 180a Abs.3 StGB u.F.) unter Strafe. Der § 181 StGB u.F. ist mit „Menschenhandel“ überschrieben und beinhaltet ein Verbot der Nötigung zur Prostitution (§ 181 Nr. 1 u.F.) und ein Verbot der Anwerbung und Entführung zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 181 Nr. 2 u.F.). Unter Verwendung des generischen Maskulinums kamen als Opfer Personen jeglichen Geschlechts in Betracht. Die Einführung des Begriffs „Menschenhandel“ war dabei nicht unumstritten. Während die einen befürchteten, die Einordnung ins Sexualstrafrecht als „Unzuchtsdelikt“ schränke den Anwendungsbereich des Tatbestands unangemessen ein<sup>8</sup>, argumentierten die anderen, Menschenhandel sei schlicht der geschlechtsneutrale Begriff für Mädchen- und Frauenhandel.<sup>9</sup> Insgesamt blieb der eigenständige Unrechtsgehalt von § 181 StGB u.F. (Menschenhandel) als Verbrechenstatbestand in Abgrenzung zu 180a Abs.3 StGB u.F. (gewerbsmäßige Anwerbung zur Prostitution) als Vergehen unklar.<sup>10</sup>

Mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 14. Juli 1992<sup>11</sup> wurden die ehemaligen Regelungen des § 180a Abs. 3-5 StGB u.F. zu einem eigenen Tatbestand des „Menschenhandels“ in § 180b StGB a.F. und des „schweren Menschenhandels“ in § 181 StGB a.F. umnormiert. Inwiefern diese Änderungen hinsichtlich der internationalen Verpflichtungen notwendig waren, bleibt zweifelhaft. Schroeder kommt zu dem Ergebnis, es hätte sich hier um eine „aktionistische Gesetzgebung“<sup>12</sup> gehandelt. Diese hätte ohne erkennbaren Mehrwert dem öffentlichen Druck nachgegeben, sei dem wachsenden öffentlichen Interesse am Thema „Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen“ entsprungen und hatte sich in zahlreichen Parlamentsvorgängen niedergeschlagen.<sup>13</sup>

Zur historischen Verortung bleibt anzumerken, dass die Bundesrepublik zusammen mit anderen europäischen Staaten nach dem Zusammenbruch des Ostblocks gleichzeitig ihre Immigrationspolitik wesentlich restriktiver gestaltete und illegale Grenzübertritte und Aufenthalte verstärkt sanktionierte. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass hauptsächlich der Schutz ausländischer Frauen verbessert werden sollte, indem die strafbare Handlung vorverlagert wurde und nunmehr vier Tatbestände dem Schutz vor der Ausnutzung einer „auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ dienen sollten.<sup>14</sup> Mit dieser Gesetzesreform wurde die Verwendung des generischen Maskulinums vorerst beendet. Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe

---

<sup>8</sup> Vgl. Ernst-Walter Hanack et al. (1969), S. 187.

<sup>9</sup> So Johannes Hofmann (2002), S. 328.

<sup>10</sup> Vgl. Friedrich-Christian Schröder (1995), S. 232.

<sup>11</sup> BGBl. 1992 I, S. 1255ff.

<sup>12</sup> Friedrich-Christian Schröder (1995), S. 233.

<sup>13</sup> Vgl. Eduard Dreher and Herbert Tröndle (1995), S. 909, § 180b Rn. 2.

<sup>14</sup> BT-Drs. 638/91, Vgl. Friedrich-Christian Schröder (1995), S. 233.

Rechtssprache zur geschlechtsindifferenten Formulierung<sup>15</sup> wurden alle Tatbeteiligten als „Personen“ erstmals geschlechtsneutral bezeichnet. Mit dieser Reform sollte demnach einerseits der spezifischen Hilflosigkeit ausländischer Frauen begegnet werden, was andererseits mit geschlechtsneutraler Formulierung als liberale Inklusion und Gleichbehandlung verstanden werden kann. Geschlechterdifferenz durch Geschlechtsneutralität zu regeln, entspricht keiner der oben beschriebenen Gleichheitskonzeptionen und birgt eine gewisse Widersprüchlichkeit.

In dieser Fassung und Anwendung und insbesondere in Abgrenzung und Gegenüberstellung zu migrierenden Männern werden Autonomie und Agency den letzteren zugeschrieben und das Vorurteil gefestigt, Frauen würden gehandelt, während Männer migrieren.<sup>16</sup> Die ausländischen Frauen werden in Abgrenzung zu ausländischen Männern und inländischen Frauen am unteren Ende der Selbstbestimmung verortet und Zwang im Migrationsprozess geschlechtlich und sexuell konnotiert. Diese enge Verknüpfung von Weiblichkeit mit Körper geht auf eine Tradition zurück, deren rechtliche Ursprünge in Großbritannien im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert zu finden sind.<sup>17</sup> Indem weibliche Migration derart eng in den Kontext von Frauenhandel gerückt wird, werden einerseits die Fragen und Probleme weiblicher Migration auf die Zwangselemente und deren Hilflosigkeit reduziert und andererseits durch die strafrechtliche Verfolgung der vermeintlichen Menschenhändler individualisiert.

Schließlich wurde durch das 37. StrÄndG<sup>18</sup> die wesentliche Neuorientierung hinsichtlich des Zweckes des Menschenhandels im StGB vollzogen. Zur Umsetzung völkerrechtlicher und europarechtlicher Vorgaben, insbesondere dem so genannten Vereinten Nationen (VN) Palermo Protokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2000<sup>19</sup> und dem Rahmenbeschluss der Europäischen Union (EU) von 2002<sup>20</sup>, mit Wirkung zum 19.02.2005 wurden die §§ 180b, 181 StGB a.F. in die neuen §§ 232ff. StGB überführt und die ursprünglichen §§ 180b, 181 aufgehoben. Der neue § 232 StGB pönalisiert Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Dessen Abs. 1 Satz 1 bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts und Alters,

---

<sup>15</sup> Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, BT-Drs 12/1041, S. 37; Beschluß des Bundesrates vom 29. November 1991, BR-Drs 469/91; vgl. zum Ganzen BT-Drs 12/2046 S. 7 unter 3.

<sup>16</sup> Vgl. Sarah Krieg (2006).

<sup>17</sup> Vgl. Carol Smart (1992), S. 36.

<sup>18</sup> BGBl. I 2005 Nr.10, S. 239ff.

<sup>19</sup> Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (VN Palermo Protokoll) zum VN Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 08. Januar 2001 (Resolution der Generalversammlung A/RES/55/25).

<sup>20</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI).

wohingegen Satz 2 alle Personen unter 21 Jahren als mögliche Betroffene erfasst.<sup>21</sup> Im Unterschied zum bestehenden § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), der lediglich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Prostituierten voraussetzt<sup>22</sup>, erfordern die neuen §§ 232, 233 StGB die Ausbeutung der Betroffenen. Erstmals wurde in § 233 StGB nun der Begriff des Menschenhandels auch auf den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ausgeweitet.<sup>23</sup> In der neuen Fassung wird auf der Opferseite an der geschlechtsneutralen Formulierung festgehalten, während auf Täterseite im Vergleich zu den §§ 180b, 181 StGB a.F. die alte Formulierung „einer dritten Person“ durch „eines Dritten“ abgelöst wurde.<sup>24</sup> Dieser Grundsatz, dass geschlechtsneutrale Formulierungen hauptsächlich auf Opferseite zu wählen sind, wenn es sich um ein Delikt handelt, von dem vorrangig Frauen betroffen sind, geht zurück auf eine Empfehlung des Rechtsausschusses zum 6. StrRG von 1998.<sup>25</sup> Damit wich der Gesetzgeber von den fundierten Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache aus dem Jahr 1990 ohne vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung ab und verwarf ohne Erörterung der ursprünglichen Intention die vielfältigen Vorschläge zur geschlechtsneutralen Formulierung.

Die sprachliche Fassung und inhaltliche Öffnung hin zu anderen als sexuellen Ausbeutungstatbeständen könnte auf den ersten Blick die Verknüpfung von Schutzlosigkeit und Sex lösen, wenn weder die Schutzlosigkeit von Frauen noch die Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen an deren Geschlecht und Sexualisierung geknüpft wird. Demnach können sowohl Männer wie Frauen von sexueller und nicht-sexueller

---

<sup>21</sup> § 232 Abs. 1 StGB lautet: „§ 232. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

(1)<sup>1</sup> Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.<sup>2</sup> Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.“

<sup>22</sup> So auch Monika Frommel (2005), § 180a Rn. 27.

<sup>23</sup> § 233 Abs. 1 StGB lautet: „§ 233. Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.

(1)<sup>1</sup> Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.<sup>2</sup> Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.“

<sup>24</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/3045, S. 8.

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drs. 15/3045, S.8 mit Verweis auf den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 13/9064, S. 12.

Ausbeutung betroffen sein. Des Weiteren wird die Ausbeutung aus dem vermeintlichen Bereich des Privaten herausgelöst und wird somit in allen Sektoren und Branchen denkbar. Damit könnte sich die geschlechtliche und sexuelle Konnotation von Zwang im Migrationsprozess lösen.

In der Argumentation des Gesetzgebers soll hingegen die Anerkennung und Regelung von Geschlechterdifferenz, nämlich die spezifische Betroffenheit von Frauen, durch geschlechtsneutrale Formulierungen erreicht werden. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die neue Fassung der Tatbestände nicht zwischen dem Schutz von Männern und Frauen unterscheidet (geschlechtsneutrale Formulierung auf Opferseite), in der praktischen Anwendung werde sie aber „in erster Linie den Schutz von Frauen verbessern“<sup>26</sup>. Zugespitzt ausgedrückt umfasst die maskuline Bezeichnung alle Rechtssubjekte, während die geschlechtsneutrale Fassung auf Seiten des Opfers die weiblichen Subjekte benennt.

Anders als die Interpretation des Textes allein aus grammatischen und systematischen Gesichtspunkten vermuten lässt, geht es dem Gesetzgeber laut Gesetzesbegründung und -debatten nicht in erster Linie um die Öffnung der Definition und einer Verschiebung der Gender-Perspektive. Die letzte Strafrechtsreform der Menschenhandelstatbestände wurde mit der ausstehenden Umsetzung internationaler Vorgaben im Bereich des Strafmaßes hinsichtlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft begründet. Dennoch widmeten sich die parlamentarischen Debatten und Änderungsanträge ganz überwiegend der sexuellen Ausbeutung, obwohl dieser Tatbestand lediglich vereinheitlicht und vereinfacht werden sollte.<sup>27</sup> Der neue § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) ist demnach eher Nebenprodukt als Hauptfokus der Reform. Zur Anhörung im Rechtsausschuss im Juni 2004 wurden daher auch keine Vertreterinnen von Gewerkschaften oder von Interessensvertretungen aus dem Migrationsbereich geladen.<sup>28</sup> Die Behandlung des § 233 StGB in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses fällt mit vier Zeilen von 14 Seiten entsprechend dünn aus<sup>29</sup>, und auch die ergebnislose Anrufung des Vermittlungsausschusses war hauptsächlich von der Diskussion um die Freierbestrafung motiviert.<sup>30</sup> Im Vorfeld der Reform zeigte die Bundesregierung mehr Interesse an dem Zusammenhang zwischen Menschenhandel und Zwangsarbeit und stellte diesbezüglich eine Anfrage an die International Labour Organization (ILO).<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 15/3045, S. 7.

<sup>27</sup> Vgl. PlPr. 15/109, S. 9946.

<sup>28</sup> Vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 27.10.04, BT-Drs. 15/4048, S. 9.

<sup>29</sup> BT-Drs. 15/4048, S. 13.

<sup>30</sup> Vgl. Begründung der Anrufung des Vermittlungsausschusses in BT-Drs. 15/4380.

<sup>31</sup> Vgl. ILO (2005), S. 46 Fn. 105.

Die Widersprüchlichkeit zwischen der sprachlichen und inhaltlichen Ausgestaltung und der erklärten Intention des Gesetzgebers könnte auch die Ursache dafür sein, dass die neue Fassung und Erweiterung des Straftatbestandes nicht zu einer weiter gefassten und inkludierenden Anwendung führt, sondern – wie im Folgenden aufgezeigt – eine anhaltende Fokussierung auf Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach sich zieht.

4. StrRG 1973		26. StrÄndG 1992		ProstG 2001		36. StrÄndG 2005	
<b>Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>							
180 n.F.	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	180 n.F.	unverändert	180 n.F.	unverändert	180 n.F.	unverändert
180a u.F.	Förderung der Prostitution	180a a.F.	Förderung der Prostitution	180a	Ausbeutung von Prostituierten	180a	unverändert
		180b a.F.	Menschenhandel	180b a.F.	unverändert	180b	aufgehoben
181 u.F.	Menschenhandel (zum Zwecke der Prostitution und anderen sexuellen Handlungen)	181 a.F.	Schwerer Menschenhandel	181 a.F.	unverändert	181	aufgehoben
181a a.F.	Zuhälterei	181a a.F.	unverändert	181a n.F.	Zuhälterei	181a n.F.	unverändert
<b>Achtzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>							
	-----		-----		-----	232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
	-----		-----		-----	233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
	-----		-----		-----	233a	Förderung des Menschenhandels
	-----		-----		-----	233b	Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall

Abbildung 1: Übersicht zu den Änderungen des StGB (eigene Darstellung)

### 3. Menschenhandel in Rechtsanwendung und Rechtsauslegung

Die Analyse der Gender-Perspektive des Rechts kann nicht auf die Ebene des Rechtstextes begrenzt bleiben, sondern muss sich insbesondere der materiellen Auswirkungen der Perspektive des Rechts zuwenden, um zu erfahren, wie Recht wirkt. Im Folgenden soll daher überblicksartig auf die Implikationen der Strafrechtsreform im Bereich der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung eingegangen werden.

Die Anwendung der Menschenhandelstatbestände erfolgt einerseits in polizeilichen Ermittlungen und andererseits in gerichtlichen Verfahren und Urteilen. Für Fallzahlen in Deutschland kann auf Kriminalitätsregister wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und den jährlich erscheinenden Lagebericht Menschenhandel des Bundeskriminalamts und das Bundeszentralregister aller ergangenen Urteile zurückgegriffen werden.<sup>32</sup>

Da bis zum Inkrafttreten der neuen Menschenhandels-Tatbestände 2005 lediglich das Einwirken und Bestimmen zur Prostitution und zu sexuellen Handlungen als Menschenhandel erfasst war, ist es wenig verwunderlich, dass der Großteil der Geschädigten in den 915 Fällen der §§ 180b, 181 StGB a.F. (Menschenhandel und Schwerer Menschenhandel) zwischen 1996 und 2000 weiblich ist.<sup>33</sup>

Obwohl es in den öffentlichen, wissenschaftlichen und politischen Debatten zum Thema Menschenhandel hauptsächlich um Migrationszusammenhänge und damit um ausländische Frauen geht, ist es auffällig, dass im Berichtsjahr 2006 23,4% der Geschädigten deutsche Staatsangehörige sind.<sup>34</sup> Im Gegensatz zu ausländischen Geschädigten, die wegen Verletzung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen in vielen Fällen zeitnah ausgewiesen werden<sup>35</sup>, stehen deutsche Betroffene durchgehend für Ermittlungen zu Verfügung. Der Tatbestand des Menschenhandels erfordert das Ausnutzen einer Gefährdungslage der Betroffenen, die als allgemeine Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit vorliegen kann. Die Anwendung von physischer Gewalt ist in der Neufassung kein notwendiges Tatbestandsmerkmal, war jedoch bereits im alten § 180 Abs. 1 S.1 StGB a.F. nicht zwingend erforderlich. Dennoch tat sich die Justiz mit subtileren Formen der Beeinflussung und Abhängigkeit schwer, da diese vermeintlich schwerer zu beweisen sind.<sup>36</sup>

Obwohl die Strafrechtsänderung im Februar 2005 in Kraft trat, nahm das Lagebild Menschenhandel 2005 keine Fälle des neuen § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) auf.<sup>37</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik

---

<sup>32</sup> Die Statistiken unterscheiden sich teilweise erheblich, vgl. Eric Minthe (2006), S. 51.

<sup>33</sup> Ebd., S. 52, 126.

<sup>34</sup> Vgl. BKA (2007), S. 6.

<sup>35</sup> Vgl. Annette Louise Herz (2005), S. 162.

<sup>36</sup> Vgl. Ebd., S. 156.

<sup>37</sup> BKA (2006), Lagebild 2005, S. 3.

(PKS) für das Jahr 2005 notiert nur drei Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.<sup>38</sup>

Anders als die Aussagen über Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung basiert das Lagebild 2006 hinsichtlich des § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) nicht auf Meldungen der Landeskriminalämter, sondern auf der PKS. Das Bundeskriminalamt (BKA) konstatiert, dass Staatsanwaltschaften, Gerichten und Polizeibehörden weiterhin nur „geringe Erfahrungswerte“ in diesem Deliktsbereich vorliegen. Die Delikte würden nach bisherigen Erkenntnissen hauptsächlich im Gaststättengewerbe und in der privaten Hauswirtschaft begangen.<sup>39</sup> Die PKS als so genannte „Ausgangsstatistik“ erfasst abgeschlossene polizeiliche Ermittlungen, die an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Seit 2005 bezieht sich das Lagebild des BKA ebenfalls auf abgeschlossene Ermittlungsverfahren, erfasst diese jedoch nicht wie die PKS nach Einzelfällen, sondern nach Ermittlungsverfahren, so dass die Daten nur eingeschränkt vergleichbar sind.<sup>40</sup>

Für das Berichtsjahr 2006 verzeichnet die PKS für 712 Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung insgesamt (vollendete und versuchte Delikte) 733 Opfer, von denen 622 weiblich sind.<sup>41</sup> Für dasselbe Berichtsjahr verzeichnet die PKS bereits 78 Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.<sup>42</sup> Im Gegensatz zu der im Allgemeinen sehr geringen Zahl weiblicher Tatverdächtiger in Kriminalstatistiken sind über die Hälfte der Verdächtigen in diesen Fällen weiblich.<sup>43</sup> Von den 36 Opfern in vollendeten Delikten sind fast die Hälfte (15) männlich.<sup>44</sup> Die versuchten Delikte verzeichnen insgesamt 47 Opfer, von denen 46 männlich sind. Der Straftatbestand Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft scheint damit nur langsam ins öffentliche und amtliche Bewusstsein zu rücken und auch männliche Betroffene von Menschenhandel und nicht-sexuelle Ausbeutung zu berücksichtigen.<sup>45</sup>

Entgegen der weit verbreiteten Annahme, bei Menschenhandel handele es sich um ein so genanntes „Kontrolldelikt“, das lediglich durch polizeiliche Kontrollen aufgedeckt werden könne, wurden im selben Berichtsjahr lediglich 43% der Verfahren durch Polizeikontrollen eingeleitet, während 56% auf Anzeigen beruhten,

---

<sup>38</sup> BKA (2006), PKS 2005, S. 21/23.

<sup>39</sup> BKA (2007), Lagebild 2006, S. 9.

<sup>40</sup> Siehe auch Annette Louise Herz (2005), S. 53/54.

<sup>41</sup> BKA (2007), PKS 2006, Tabelle 91.

<sup>42</sup> Ebd., S. 156.

<sup>43</sup> Ebd., S. 157. Einen Überblick über kriminologische und soziologische Theorien, die sich der geringen Anzahl weiblicher Tatverdächtigen widmet, findet sich bei Kirsten Franke (2000).

<sup>44</sup> BKA (2007), PKS 2006, Tabelle 91.

<sup>45</sup> Im Kontrast dazu verzeichnet die PKS 2006 26.913 ermittelte Tatverdächtige der unerlaubten Einreise, darunter 18.633 männlich, 8.280 weiblich, vgl. ebd., Tabelle 01.

davon 40% durch die Betroffenen selbst.<sup>46</sup> Um nun Ermittlungsverfahren zum neuen § 233 StGB einzuleiten, bedarf es demnach Polizeikontrollen ebenso wie der notwendigen Aufklärung der Bevölkerung und der potentiellen Betroffenen. Inwiefern Polizeikontrollen zu Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft durchgeführt werden, konnte auch die Bundesregierung nicht beantworten. Auf einen Großteil der 27 Fragen einer kleinen Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE zu Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor<sup>47</sup> und so bleibt abzuwarten, welche Rolle der neue § 233 StGB spielen wird.<sup>48</sup>

Kriminalitätsstatistiken geben bekanntermaßen Auskunft über die Aktivitäten der Polizei und Behörden und spiegeln nicht das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität wieder. Trotz etlicher Versuche, das empirische Ausmaß von Menschenhandel in Zahlen zu erfassen, bleibt die Aussagekraft dieser Befunde beschränkt.<sup>49</sup> Diese Unklarheit lässt sich nicht nur auf die oft beschworene „Dunkelziffer“ und Illegalität der Aktivität zurückführen, sondern sie findet ihren Ursprung in einer dilemmatischen Wechselwirkung zwischen rechtlicher Kategorisierung und empirischer Operationalisierung bzw. Datenerhebung. Zugespißt ausgedrückt: Man kann nur finden, wonach man auch sucht. Solange nicht-sexualisierte und männliche Arbeitsausbeutung nicht unter die operationalisierte Definition von Menschenhandel fallen, werden diese auch nicht in den Zahlen auftauchen. Ob eine solche Ausbeutung dann tatsächlich in Deutschland vorkommt, wie Nobert Cyrus untersucht<sup>50</sup>, bleibt damit schwerlich aufzuklären.

Die Hypothese vom „forced labour continuum“<sup>51</sup> geht davon aus, dass gehandelte Betroffene von Zwangsarbeit am unteren Ende der Ausbeutung und des Missbrauchs angesiedelt sind. Dies sind zumeist Betroffene sexueller Ausbeutung, während nicht gehandelte Betroffene von Zwangsarbeit in anderen Sektoren zu finden sind. Obwohl es nach Cyrus in allen Sektoren in Deutschland zu Zwangsarbeit kommen kann, gebe es sklavereiähnliche Verhältnisse und damit Menschenhandel demzufolge nur in extremen Fällen der Prostitution und in Privathaushalten.<sup>52</sup> Demzufolge ist die Kopplung von Zwang an private sexualisierte Ausbeutung eine lebensweltliche Realität und keine rechtliche Konstruktion. Im Ergebnis beantwortet diese Hypothese nicht die Frage, wie Zwang definiert und wahrgenommen wird.

---

<sup>46</sup> Vgl. BKA (2007), Lagebild 2006, S. 4.

<sup>47</sup> Vgl. BT-Drs 16/4266.

<sup>48</sup> Ob die Bundesregierung eine der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ nachgebildete Koordinationsstelle einrichten wird, bleibt ebenfalls offen, vgl. BT-Drs. 16/4266, S. 10.

<sup>49</sup> Vgl. Sarah Krieg (2006).

<sup>50</sup> Nobert Cyrus (2005).

<sup>51</sup> Vgl. Beate Andrees und van der N.J. Linden (2005), S. 64.

<sup>52</sup> Nobert Cyrus (2005), S. 45.

In der Rechtsanwendung durch die deutsche Justiz findet sich bis März 2008 in der juristischen Datenbank JURIS kein einziger Fall zum neuen § 233 StGB. Auch die Wissenschaft, die zwar nicht direkt Recht anwendet, jedoch durch Auslegung die Wirkung von Recht mit beeinflusst, konzentriert sich ebenfalls weiter auf das Phänomen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.<sup>53</sup>

In den letzten Jahren wurde zunehmend Kritik an der staatlichen Bekämpfung des Menschenhandels und den damit einhergehenden Debatten laut. Es wurde bemängelt, dass für selbstbestimmt migrierende Frauen kein Platz in den Menschenhandelsdebatten sei. Stattdessen würden die Frauen in vereinfachenden und vereinheitlichenden kulturellen Zuschreibungen als „pure, simple, naïve, innocent“<sup>54</sup>, „passiv and ignorant“<sup>55</sup>, unfähig eigene Entscheidungen zu treffen und schutzbedürftig dargestellt.<sup>56</sup> Diese Form der einseitigen Repräsentation wird generell für Migrantinnen konstatiert und kritisiert.<sup>57</sup>

Obwohl die sprachliche und inhaltliche Fassung der neuen Menschenhandelstatbestände eine neue Gender-Perspektive zuließe, finden sich weiterhin die alten Stereotype in Rechtsanwendung und Rechtsauslegung. Die dominanten Erzählungen über den Menschenhandel lassen sich demnach nicht ohne weiteres durch Rechtstextänderungen ins Wanken bringen.

## Schluss

Insgesamt lässt sich damit feststellen, dass sich noch keine deutliche Veränderung der Gender-Perspektive in der Rechtsanwendung der entsprechenden Straftatbestände wiederfindet. Ebenso wenig wie sich die dominanten Erzählungen wesentlich gewandelt haben, war eine neue Gender-Perspektive vom Gesetzgeber intendiert. Der neue § 233 StGB wurde zwar ins Gesetzbuch aufgenommen, für dessen Umsetzung wurde allerdings wenig bis keine Vorbereitung getroffen. Die Erweiterung der Definition war auf europäischer wie nationaler Ebene von der Definition auf internationaler Ebene geprägt, doch auch dort wurde diese Öffnung *en passant* eingeführt. Zum einen hat nicht zuletzt die Fokussierung der Debatten auf Frauenhandel in Zwangsprostitution auch im Aushandlungsprozess auf internationaler Ebene dazu geführt, dass die Abgrenzungs- und Überschneidungsmöglichkeiten der beiden Zusatzprotokolle (zu Menschenschmuggel und Menschenhandel) kaum thematisiert wurden.<sup>58</sup> Zum anderen war die Erweiterung von „Trafficking in Women and

---

<sup>53</sup> Vgl. Sarah Krieg (2006).

<sup>54</sup> Ann Jordan (Anti-Trafficking Initiative of the International Human Rights Law Group) zitiert nach Jennifer Block (2004).

<sup>55</sup> Laura Agustín (2005), S. 101.

<sup>56</sup> Vgl. Ratna Kapur (2007).

<sup>57</sup> Vgl. Elisabeth Beck-Gernsheim (2006).

<sup>58</sup> Vgl. Anne Gallagher (2001).

Children“ zu „Trafficking in Persons, especially Women and Children“ eher ein juristischer Kniff als ausdrücklicher politischer Wille.

Sollen internationale und geschlechtliche Arbeitsteilung als wesentliche Aspekte des Phänomens nicht weiter ausgeblendet werden, so müssen die staatlichen Aktivitäten gegen Schwarzarbeit, illegale Einwanderung und Menschenhandel nicht nur vergleichend analysiert, sondern verwaltungsorganisatorisch verknüpft werden. Mit der Problematisierung von Zwangselementen im Migrationsprozess geraten andere Fragen der Migration wie arbeits- und sozialrechtliche Belange aus dem Blickfeld. Andererseits werden mit der engen Verknüpfung von Arbeitsausbeutung mit erzwungenen Migrationsbewegungen andere Ausbeutungssituationen, die nicht in diesem Konnex erfolgen, ebenso ignoriert wie andere soziale Belange in prekären Arbeitsverhältnissen.

Darüber hinaus sind die handlungsleitenden Motive und die politische Instrumentalisierung des Themas ebenso kritisch zu hinterfragen wie die Koalition zwischen „moralischen Kreuzzüglern“<sup>59</sup> und sicherheitspolitischen Verteidigern der Festung Europa.

#### Literatur:

- Andrees, Beate and Linden, van der N.J.: Designing Trafficking Research from a Labour Market Perspective: The ILO Experience. In: Special Issue of International Migration. 43. Jg. (2005), Heft 1/2, S. 55-73.
- Augustín, Laura: Migrants in the Mistress's House: Other Voices in the "Trafficking" Debate. In: Social Politics. 2. Jg. (2005), Heft 1, S. 96-117.
- Baer, Susanne (2000): Rechtswissenschaft. In: Braun, Christina Von and Stephan, Inge (Hg.), Gender Studies: Eine Einführung, Stuttgart S. 155-168.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth: Türkische Bräute und die Migrationsdebatte in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Jg. (2006), Heft 1/2, S. 32-36.
- Block, Jennifer: Sex trafficking: why faith trade is interested in the sex trade. In: Conscience. 25. Jg. (2004), Heft 2.
- Bundeskriminalamt (BKA) (2007): Bundeslagebild Menschenhandel 2006 - Pressefreie Kurzfassung, Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (BKA) (2007): Polizeiliche Kriminalstatistik - Bundesrepublik Deutschland: Berichtsjahr 2006, Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (BKA) (2006): Bundeslagebild Menschenhandel 2005 - Pressefreie Kurzfassung, Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (BKA) (2006): Polizeiliche Kriminalstatistik - Bundesrepublik Deutschland: Berichtsjahr 2005, Wiesbaden.
- Cyrus, Nibert (2005): Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland, Genf.

---

<sup>59</sup> Angelehnt an Ronald Weitzer (2007).

- Dreher, Eduard and Tröndle, Herbert (1995): Strafgesetzbuch (Band 10), 47. Auflage, Beck'sche Kurz-Kommentare, München.
- Engle, Karen (2005): International Human Rights and Feminisms: When Discourses Keep Meeting. In: Buss, Doris (Hg.), International law: modern feminist approaches, Oxford u.a., S. 47-66.
- Franke, Kirsten (2000): Frauen und Kriminalität eine kritische Analyse kriminologischer und soziologischer Theorien, Konstanz.
- Frommel, Monika (2005). § 180a. In: Kindhäuser, Urs, Neumann, Ulfrid, Paeffgen, Hans-Ullrich and Albrecht, Hans-Jörg (Hg.), Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Baden-Baden
- Gallagher, Anne: Human Rights and the New UN Protocols on Trafficking and Migrant Smuggling: A Preliminary Analysis. In: Human Rights Quarterly. 23. Jg. (2001), Heft 4, S. 975-1004.
- International Labour Office (ILO) (2005): A global alliance against forced labour: Global Report under the Follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work, Genf.
- Hanack, Ernst-Walter, Wahle, Eberhard, Gerlach, Jürgen von and Giese, Hans (1969): Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik: ein Rechtsgutachten, Orig.-Ausg. Auflage, rororo sexologie; 8021/8022, Reinbek bei Hamburg.
- Herz, Annette Louise (2005): Menschenhandel: eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau Kriminologische Forschungsberichte; K 129, Berlin.
- Hofmann, Johannes (2002): Menschenhandel : Beziehungen zur organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung, Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft; 4, Frankfurt am Main [u.a.].
- Kapur, Ratna (2007): 'Faith' and the 'good' liberal: The construction of female sexual subjectivity in anti-trafficking legal discourse. In: Munro, Vanessa E. and Stychin, Carl Franklin (Hg.), Sexuality and the law, Abingdon, Oxford, New York, S. 223-258.
- Krieg, Sarah (2006): Sexing Human Trafficking: Zur Gleichsetzung von Menschenhandel und Frauenhandel. In: Workshop Prostitutions-Regime: Verwaltung, Wissen, Praktiken, Universität Leipzig, 1./2.12.2006 [unveröffentlichtes Manuskript].
- Minthe, Eric (2006): Auswertung von Statistiken und Verfahrenszahlen. In: Herz, Annette and Minthe, Eric (Hg.), Straftatbestand Menschenhandel: Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, München S. 49-141.
- Schröder, Friedrich-Christian: Irrwege aktionistischer Gesetzgebung - das 26. StÄG (Menschenhandel). In: Juristenzeitung (JZ) (1995), S. 231-236.
- Smart, Carol: The Woman of Legal Discourse. In: Social & Legal Studies. 1. Jg. (1992), S. 29-44.
- Weitzer, Ronald: The Social Construction of Sex Trafficking: Ideology and Institutionalization of a Moral Crusade. In: Politics & Society. 35. Jg. (2007), S. 447-475.